

Verordnung
zum Bundesgesetz über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten
und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge
(Gaststaatverordnung, V-GSG)
Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Gaststaatverordnung vom 7. Dezember 2007¹ wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Den folgenden institutionellen Begünstigten werden in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und den internationalen Gepflogenheiten sämtliche oder in Absprache mit dem betroffenen institutionellen Begünstigten nur gewisse Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen nach Artikel 3 GSG gewährt:

Art. 24 Abs. 2 Einleitungssatz

² Die Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen werden den folgenden institutionellen Begünstigten, den in offizieller Eigenschaft für sie tätigen Personen und den zur Begleitung Letzterer berechtigten Personen durch Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Bundesrat und dem institutionellen Begünstigten oder ausnahmsweise durch einseitigen Entscheid des Bundesrates gewährt:

Art. 25 Abs. 2 Bst. a

² Das Gesuch muss die folgenden Angaben und Unterlagen enthalten:

- a. den Entwurf des Erwerbvertrags, worunter insbesondere der Entwurf eines Kaufvertrags, eines Kaufrechtsvertrags oder eines langjährigen Mietvertrags, ein unterzeichneter Vorvertrag oder eine Schenkungsurkunde zu verstehen ist;

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Alain Berset
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ SR 192.121